

bne-Stellungnahme zum Entwurf – Leitfaden zum Einspeisemanagement

bne-Stellungnahme zum Entwurf des
BNetzA – Leitfadens zum Einspeisema-
nagement in der Version 3.0

Berlin, 31. August 2017. Der Entwurf des Leitfadens zum Einspeisemanagement ist eine insgesamt sinnvolle Fortentwicklung der bisherigen Regelungen. Insbesondere die Anerkennung der Kosten des bilanziellen Ausgleichs als zusätzliche Aufwendungen nach § 15 Abs. 1 EEG im Kapitel 2.4.2.2 ist eine wichtige Klarstellung der gesetzlichen Vorschrift. Allerdings sind die Regelungen zur Höhe der Entschädigung noch nicht zufriedenstellend.

Der Entwurf des Leitfadens zum Einspeisemanagement konkretisiert die gesetzlichen Regelungen zur Entschädigung von Betroffenen im Falle von aufgrund von Netzengpässen notwendigen Einspeisemanagementmaßnahmen. Die jetzt vorliegende Version nimmt dabei vor allem die Berechnung der Höhe der Entschädigung für direktvermarktete Anlagen in den Blick. Insbesondere die Klarstellungen zur Entschädigung im Falle einer Direktvermarktung durch Dritte sind hierbei hervorzuheben, da hiermit bestehende Rechtsunsicherheiten im Markt beseitigt werden. Allerdings ist die Übertragung der Bilanzkreisverantwortung im Falle von Einspeisemanagementmaßnahmen vom Netzbetreiber auf den Direktvermarkter unter den heutigen Voraussetzungen nicht angemessen. Ebenfalls nicht angemessen ist die Ermittlung des der Entschädigungszahlung zugrundeliegenden Marktpreises. Hier wird ein am Markt nicht erreichbarer Abschlag eingerechnet, wodurch die tatsächlichen Kosten nicht gedeckt werden können.

Bilanzieller Ausgleich – Entschädigungspflicht dem Grunde nach

Der bne stimmt der Auffassung der BNetzA zu, dass die gesetzliche Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 1 EEG auch bei der Direktvermarktung eine Entschädigung der zusätzlichen Aufwendungen für Kosten des bilanziellen Ausgleichs gebietet. Die Einspeisemanagementmaßnahmen sind ganz eindeutig in der Sphäre der Netzbetreiber zu verorten und es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber die Kosten des bilanziell-

len Ausgleichs bei der Direktvermarktung auf die Direktvermarkter abwälzen wollte.

Mit der Klarstellung der BNetzA wird auch nur jenes Risiko vom Netzbetreiber übernommen, für das er durch sein Einspeisemanagement ursächlich zuständig ist. Darüber hinausgehende Risiken verbleiben hingegen weiter beim Direktvermarkter. Die vom Netzbetreiber mit dem Einspeisemanagement beim Bilanzkreisverantwortlichen verursachten Kosten des bilanziellen Ausgleichs sind daher auch gegenüber dem Direktvermarkter zu erstatten.

Bilanzieller Ausgleich – Information über Umfang und Dauer der Maßnahme

Grundsätzlich wäre ein vollständiger bilanzieller Ausgleich der Mengen durch die Netzbetreiber die sachgerechtere Lösung, da damit sowohl die Mengenrisiken als auch die Preisrisiken in der Sphäre der Verursacher verbliebe. Da der bilanzielle Ausgleich nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, muss eine praktikable alternative Abwicklung gefunden werden.

Bisher ist hierfür vorgesehen, dass der Bilanzkreisverantwortliche nach rechtzeitiger Information über die Einspeisemanagementmaßnahme die Verantwortung der Mengenabweichung übernimmt und für den Bilanzausgleich sorgen muss. Entsprechend sollen auch nur die Marktpreise für die Entschädigung der Bilanzkreisverantwortlichen herangezogen werden.

Im Entwurf des Leitfadens sieht die BNetzA eine Information der Bilanzkreisverantwortlichen mit einem Vorlauf von einer Stunde als rechtzeitig an. Aus Sicht des bne würde dieser Zeitraum jedoch nur dann ausreichen, wenn die Information in einem einheitlichen und massengeschäftstauglichen elektronischem Verfahren übermittelt würden. Zudem müssten diese Informationen über Umfang und Dauer der Maßnahmen auch belastbar sein. Unter diesen Umständen könnte die Verschiebung des Mengenrisikos auf die Bilanzkreisverantwortlichen vertretbar sein, da dann noch Handelsgeschäfte im benötigten Umfang getätigt werden können.

In der Praxis liegen diese Bedingungen jedoch nicht vor. Neben der Ausgestaltung der Anerkennung der Kosten in diesem Leitfaden müssen daher ergänzend die Voraussetzungen zur rechtzeitigen Information geschaffen werden. Ansonsten würde mit dieser Regelung dem Bilanzkreisverantwortlichen das Mengenrisiko übertragen, ohne dass er dieses Risiko angemessen bewirtschaften kann. Deshalb sollte bis zur Einrichtung eines einheitlichen Verfahrens grundsätzlich davon abgesehen werden, den Bilanzkreisverantwortlichen die Bewirtschaftung der Abweichungen aufzutragen oder ersatzweise grundsätzlich die Kosten der Ausgleichsenergie in Ansatz gebracht werden.

Die Bilanzkreisverantwortlichen laufen ansonsten Gefahr, die eingegangenen formlosen Meldungen über die Einspeisemaßnahmen nicht rechtzeitig verarbeiten zu können und damit die Bilanzkreisbewirtschaftung nicht zu den Preisen der kurz-

fristigen Märkte bewerkstelligen zu können. Sie müssten die dann nicht bewirtschafteten Mengen mit Ausgleichsenergie zu den höheren Ausgleichsenergiepreisen ausgleichen.

Höhe der Entschädigung

Der im Leitfaden vorgeschlagene ID3-Preis ist derzeit die beste verfügbare Näherung für den Preis einer kurzfristigen Beschaffung. Allerdings trifft auch dieser Preis nicht die tatsächlichen Beschaffungskosten. Als pauschalierende Lösung wäre der Preis jedoch akzeptabel.

Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum für die Entschädigung ohne weitere Nachweise nur ein um 30 % reduzierter ID3-Preis zum Ansatz kommen soll. Ein Bilanzkreisverantwortlicher müsste hierfür – regelmäßig – in der Lage sein, den Strom deutlich unterhalb der Marktpreise zu beschaffen. Der Leitfaden gibt auch keinen Hinweis darauf, wie dies erreichbar sein soll.

Gleichzeitig wird die volle Erstattung des ID3-Preises an den Nachweis eines konkreten Geschäfts gebunden. Ein solcher Nachweis kann in der Praxis nicht gelingen, da auch noch andere Mengenabweichungen kurzfristig gehandelt werden und nicht sinnvoll zwischen Mengenabweichungen aufgrund von Einspeisemanagementmaßnahmen und anderen Mengenabweichungen unterschieden werden kann. Praxisgerecht und aufwandsarm wäre nur die nachweisfreie Entschädigung des vollen ID3-Preises.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne steht seit 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.